

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Datenschutzvereinbarung

Raumgestaltung Tirza Giger

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sämtlichen Rechtsverhältnisse mit Raumgestaltung Tirza Giger und dem Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.2. Regelungen, welche von diesen AGB oder anderen mündlichen sowie schriftlichen Vereinbarungen zwischen Raumgestaltung Tirza Giger und deren Kunden abweichen, bedürfen ausnahmslos der Schriftform.
- 1.3. Wo in Vertrag und den vorliegenden AGB keine Regelung getroffen wurde, gilt das schweizerische Zivilrecht sinngemäss.

2. Leistungen

- 2.1. Raumgestaltung Tirza Giger bietet den Verkauf von Produkten (z. B. Küchen, Schränke, Innenausbauaterialien) sowie Planungsdienstleistungen im Bereich Innenausbau an.
- 2.2. Die genaue Leistungsbeschreibung ergibt sich aus dem individuellen Angebot oder Vertrag.
- 2.3. Planungsleistungen sowie sämtliche weiteren Leistungen, welche nicht ausdrücklich als unentgeltlich deklariert wurden, sind honorarberechtigt.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots oder schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 3.2. Zusätzliche Abmachungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 3.3. Änderungen an vereinbarten Mengen oder Lieferaufteilungen können eine Preisänderung zur Folge haben.
- 3.4. Bei Abweichungen zwischen Textbeschreibung und Plänen gilt der Textvorrang.

4. Rücktritt durch den Kunden

- 4.1. Der Kunde kann bis zum Beginn der Ausführung schriftlich vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat Raumgestaltung Tirza Giger Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz aller bereits angefallenen Auslagen und eines angemessenen entgangenen Gewinns.
- 4.2. Bereits bestellte oder produzierte Materialien und Sonderanfertigungen werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

5. Rücktritt durch Raumgestaltung Tirza Giger

- 5.1. Raumgestaltung Tirza Giger behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde trotz Mahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlung, Mitwirkungspflichten) nicht nachkommt oder die Ausführung aus objektiven Gründen unmöglich wird. In diesem Fall werden bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.
- 5.2. Des Weiteren behält sich Raumgestaltung Tirza Giger vor, sofort vom Vertrag zurückzutreten und keine Leistungen mehr erbringen zu müssen, wenn ein Fall von höherer Gewalt oder politischer Veränderungen aufgrund von unerwarteten Krisen oder Vorkommnissen eintritt. In diesem Fall hat der Kunde keine weitergehenden Ansprüche gegen Raumgestaltung Tirza Giger, insbesondere keinen Anspruch auf Schadenersatz.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und sind exklusive Mehrwertsteuer.
- 6.2. Die Zahlung erfolgt gemäss den im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr fällig. Zusätzlich wird pro Mahnstufe eine Mahngebühr von CHF 50.– erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch und ohne Vorankündigung in Verzug.
- 6.4. Raumgestaltung Tirza Giger ist berechtigt, bei ausstehender Zahlung Leistungen zurückzubehalten, ohne dass daraus ein Anspruch auf Lieferverzug abgeleitet werden kann.
- 6.5. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Raumgestaltung Tirza Giger. Die Kaufgegenstände dürfen vor der vollständigen Zahlung weder verändert, weiterveräussert noch verpfändet werden.

7. Lieferung und Annahmeverzug

- 7.1. Lieferfristen werden individuell vereinbart. Verzögerungen durch höhere Gewalt, Bauverzögerungen oder unvorhersehbare Ereignisse – wie z. B. verspätete Zulieferung durch Dritte – führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 7.2. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.
- 7.3. Terminverschiebungen durch den Auftraggeber entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Verzögerungen sind mindestens 10 Tage im Voraus mitzuteilen. Mehraufwand, der dadurch entsteht, kann zusätzlich verrechnet werden.
- 7.4. Bei kurzfristigen Terminverschiebungen ist vom Auftraggeber auf der Baustelle ein geeigneter Lagerraum bereitzustellen. Das Risiko für eingelagerte Ware (z. B. Diebstahl, Feuer, Wasserschäden) trägt der Auftraggeber.
- 7.5. Zufahrtsschwernisse, fehlender Zugang oder ungenügende Vorbereitung der Baustelle können zu Mehrkosten führen. Objektlieferungen sind im Voraus zu koordinieren, damit Transportwege (z. B. Lifte, Zufahrten) gewährleistet sind.
- 7.6. Transportschäden sind umgehend zu melden. Die Haftung für solche Schäden liegt beim Transporteur.

8. Montage und bauliche Voraussetzungen

- 8.1. Die Montage erfolgt nach Absprache. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Baufreiheit, ein geeigneter Zugang sowie funktionsfähige Stromanschlüsse vorhanden sind.
- 8.2. Für Gebäude mit mehr als vier Stockwerken oder über 12 m Höhe sind geeignete vertikale Transportmöglichkeiten (z. B. Bauaufzüge) kostenlos bereitzustellen. Ebenso sind Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sowie sanitäre Einrichtungen bauseits kostenlos bereitzustellen. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.3. Unvorhergesehene Zusatzarbeiten, Wartezeiten oder Reiseaufwand aufgrund mangelhafter Vorbereitung oder nicht eingehaltenen Vorgaben können nach Regie zusätzlich verrechnet werden.

- 8.4. Zusatzleistungen wie Bauleitung oder schalldämmende Spezialmontagen erfolgen ausschliesslich nach schriftlicher Vereinbarung mit den beauftragten Fachpartnern. Regiearbeiten werden gemäss den Bedingungen der jeweiligen Montagefirma abgerechnet.
- 8.5. Nachträgliche Änderungen am Bau oder an den vereinbarten Plänen können zu Liefer- oder Montageverzögerungen führen.
- 8.6. Für Schäden, die nach erfolgter Hauptmontage durch Dritte verursacht werden, übernimmt Raumgestaltung Tirza Giger keine Haftung.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Bei reiner Lieferung geht Nutzen und Gefahr nach Abladen über.
- 9.2. Bei Leistungen mit Montage erfolgt der Übergang bei Inbetriebnahme bzw. Abnahme.
- 9.3. Der Käufer ist verpflichtet ersichtliche Mängel innert 5 Tagen zu melden. Danach hat der Kunde seine Gewährleistungsansprüche verwirkt.
- 9.4. Nachweisbar durch die Verpackung verdeckte Mängel, die bei der Auslieferung nicht sichtbar waren, sind innert 3 Tagen ab Erkennen der Mängel an Raumgestaltung Tirza Giger zu melden.

10. Abnahme des Werkes

- 10.1. Nach Abschluss der Montage wird ein Abnahmetermin mit dem Auftraggeber vereinbart. Erfolgt keine Teilnahme oder Rückmeldung, gilt die Leistung am folgenden Werktag als stillschweigend abgenommen.
- 10.2. Die Abnahme kann durch den Auftraggeber selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen.

11. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

- 11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Raumgestaltung Tirza Giger. Eine Weiterveräußerung, Veränderung oder Verpfändung der Ware vor vollständiger Zahlung ist nicht zulässig.
- 11.2. Alle von Raumgestaltung Tirza Giger erstellten Entwürfe, Planungen, Zeichnungen und Visualisierungen sind urheberrechtlich geschützt und bleiben geistiges Eigentum von Raumgestaltung Tirza Giger. Eine Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung erlaubt.

12. Mängel und Gewährleistung

- 12.1. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 2 Werktagen nach Übergabe schriftlich und mit Fotodokumentation zu melden. Verdeckte Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, sind sofort nach Entdeckung schriftlich zu melden.
- 12.2. Raumgestaltung Tirza Giger leistet bei berechtigten Mängeln Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz oder die Instandsetzung der mangelhaften Teile.

- 12.3. Nachbesserungen, welche nicht die Gebrauchstauglichkeit betreffen, sind vom bezahlten Kaufpreis höchstens für eine Korrekturrunde hinsichtlich Konzeptionierung und Planung gedeckt, sofern seitens Produzenten noch umsetzbar. Weitere solcher Anpassungen werden zum entsprechenden Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 12.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die durch übermässige Feuchtigkeit, unsachgemässen Gebrauch, übermässiges Heizen oder fehlende Wartung verursacht wurden. Geringfügige Unvollkommenheiten, welche die Funktion oder Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, gelten nicht als Mangel.
- 12.5. Für Geräte und maschinelle Einrichtungen gelten ausschliesslich die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller bzw. Lieferanten.
- 12.6. Für Planungsleistungen übernimmt Raumgestaltung Tirza Giger keine Haftung für Umsetzungsfehler oder Abweichungen, die durch Dritte (z. B. Handwerker, Lieferanten) entstehen.
- 12.7. Schäden, die durch Subunternehmer oder andere Drittanbieter verursacht werden, sind vom jeweiligen Unternehmer zu tragen. Raumgestaltung Tirza Giger haftet nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- 12.8. Mängel entbinden nicht von der vertraglich vereinbarten Zahlungspflicht.

13. Haftung

- 13.1. Raumgestaltung Tirza Giger haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 13.2. Eine weitergehende Haftung – insbesondere für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Produktionsunterbrüche – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Angaben zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://raumgestaltung-giger.ch/datenschutzerklaerung>

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Es gilt das schweizerische Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Solothurn (SO), soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.
- 15.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zunächst eine gütliche Einigung anzustreben, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17. Geltung der SIA-Normen

- 17.1. Die geltenden SIA-Normen sind nicht automatisch Vertragsbestandteil. Sie gelten nur, wenn ihre Anwendung im individuellen Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.